

18. 1. Muß der Versicherungsnehmer bei der Einbruchdiebstahlversicherung beweisen, daß die Wegnahme der Sachen gegen seinen Willen erfolgt ist?

2. Welche Anforderungen sind an diese Beweispflicht zu stellen? Kann hierbei die Beweisregel nach dem ersten Anschein angewendet werden?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 61. ZPO. § 286.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Dezember 1936 i. S. M. Verf. Gesellschaft (Bekl.) w. L. (Kl.). VII 172/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der Inhaber einer Kleiderfabrik in B., Pr. Straße 13 ist, besaß außer seinem dort befindlichen Geschäftsladen einen Keller-raum in der Pr. Straße 46 auf dem zweiten Hof, der zur Einlagerung

eines Teils seiner Waren und als Arbeitsraum für den Zuschneider diente. Dieser Raum war durch eine eiserne Tür verschließbar. Die Schlüssel zu den Schlössern wurden regelmäßig im Geschäft in der Br. Straße 13 aufbewahrt. Der Kläger hatte die in dem Kellerraum liegenden Waren bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Am 27. Juli 1931 zeigte er der Beklagten an, in den Lagerraum sei ein Einbruch verübt worden. Von den nach § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — *AB.* — tätigen Sachverständigen ist der Schaden auf 11100 RM. geschätzt worden.

Die Beklagte hat Ersatz des Schadens unter anderem deshalb abgelehnt, weil es sich um einen vorgetäuschten Einbruch handle.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab dem auf Zahlung von 11100 RM. nebst Zinsen gerichteten Antrag statt.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter führt aus, der Kläger müsse beweisen, daß ein Einbruchsdiebstahl verübt worden sei; er brauche aber nach der Regel des im Versicherungsrecht geltenden Beweises des ersten Anscheins nur einen Sachverhalt darzutun, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertige, daß ein Einbruchsdiebstahl vorliege. Diese Auffassung des Berufungsrichters ist insoweit zutreffend, als er den Versicherungsnehmer bezüglich des Vorliegens eines Einbruchsdiebstahls für beweispflichtig hält; denn dieser muß nach allgemeiner Rechtsregel das Vorliegen der Voraussetzungen beweisen, die nach dem Versicherungsvertrag die Verpflichtung des Versicherers zum Schadenersatz begründen. Die unter die Schadensversicherung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Versicherungsvertragsgesetzes fallende Einbruchsdiebstahlversicherung ist in diesem Gesetz nicht besonders behandelt, sodaß neben dem Ersten Titel dieses Abschnittes — Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung — insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des einzelnen Versicherungsvertrags Anwendung finden. Wenn im vorliegenden Fall § 1 *AB.* bestimmt, der Versicherer hafte für den durch Einbruchsdiebstahl entstehenden Schaden, so ist damit der strafrechtliche, mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmende Begriff des Diebstahls im Sinne des § 242 *StGB.*

gemeint. Das ergibt sich abgesehen davon, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen selbst keine andere Begriffsbestimmung geben, auch daraus, daß in § 2 VVB. wiederholt von den gestohlenen Sachen und von dem Einbruch und anderen erschwerenden Umständen, die in § 243 StGB. behandelt sind, die Rede ist.

Da hiernach eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen, weggenommen sein muß (§ 242 StGB.), ist Voraussetzung des Versicherungsfalles, daß die Wegnahme der Sachen gegen den Willen des anderen erfolgt. Der Versicherungsfall ist danach gar nicht gegeben, wenn der Versicherungsnehmer mit der Wegnahme der Sachen einverstanden ist. Dieser muß demnach grundsätzlich beweisen, daß die Sachen ihm gegen seinen Willen weggenommen worden sind. Dieser Auffassung steht nicht etwa die Bestimmung des § 61 VVG. entgegen, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, wofür der Versicherer beweispflichtig ist; denn § 61 setzt voraus, daß der Versicherungsfall als solcher eingetreten ist, was aber bei Einverständnis des Versicherungsnehmers mit der Wegnahme der Sachen eben nicht der Fall ist.

Dagegen wendet der Berufungsrichter zu Unrecht auf diese Voraussetzung, daß die Sachen gegen den Willen des Versicherungsnehmers weggenommen worden sind, die Regel des Beweises nach dem ersten Anschein an. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Beweis des ersten Anscheins auf einen sogenannten typischen Geschehensablauf beschränkt, d. h. auf Tatbestände, die nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweisen (RGZ. Bd. 130 S. 359, Bd. 132 S. 388, Bd. 134 S. 237, Bd. 136 S. 359, Bd. 138 S. 201). Dagegen kann die Regel nicht zur Anwendung kommen, wenn streitig ist, ob das als Schadensursache vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Ereignis gegen oder mit dessen Willen erfolgt ist, weil es sich hierbei nicht um einen typischen Geschehensablauf im vorgenannten Sinne handelt, wie dies der erkennende Senat noch in seiner Entscheidung vom 28. August 1936 VII 12/36 (abgedr. JW. 1936 S. 3234 Nr. 4) in einem Fall ausgesprochen hat, wo es sich darum handelte, ob der gegen Unfall Versicherte die Schädigung zufällig erlitten oder absichtlich herbeigeführt hatte. In solchen Fällen können die einzelnen

Umstände nur unter dem Gesichtspunkt des Anscheins-(Indizien-) Beweises bewertet werden, d. h. in der Richtung, ob sie dem Richter nach der von ihm vorzunehmenden freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.) die Überzeugung von der zu beweisenden Tatsache verschaffen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 12. Februar 1935 VII 329/34 bei WamMpr. 1935 Nr. 60 und vom 14. Februar 1936 VII 161/35 in JW. 1936 S. 1968 Nr. 25). Im vorliegenden Falle könnte demnach die Beweisregel des ersten Anscheins allenfalls insoweit zur Anwendung kommen, als aus den vom Berufungsrichter angeführten einzelnen Umständen der Schluß gezogen werden kann, daß die Sachen, die am Sonntag Mittag noch in dem Kellerraum waren, in der Zeit bis Montag Mittag daraus entfernt worden sind. Dagegen scheidet die genannte Beweisregel aus, soweit es sich darum handelt, ob jene Wegnahme der Sachen gegen den Willen des Klägers erfolgt ist. Das muß dieser nach den allgemeinen Beweisregeln beweisen, sodaß es darauf ankommt, ob der Richter auf Grund freier richterlicher Beweiswürdigung diesen Beweis als erbracht ansieht. Im allgemeinen wird er, wenn ein solcher Sachverhalt vorliegt, wie er hier festgestellt ist, den Beweis des Diebstahls als geführt ansehen, ohne noch weitere Beweise in der Richtung zu verlangen, daß die Fortschaffung der Sachen gegen den Willen des Versicherungsnehmers erfolgt sei. Anders wird er die Frage dann beurteilen, wenn sich in dieser Richtung Bedenken ergeben. Ein Sachverhalt der vorliegenden Art ist sehr ähnlich den Fällen, in denen bei einer Lebensversicherung mit zusätzlicher Unfallversicherung oder auch bei der einfachen Unfallversicherung streitig ist, ob der Tod des Versicherungsnehmers auf Unfall oder Selbstmord zurückzuführen ist, und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Beweislast für einen Unfall den Versicherungsnehmer trifft. Für diese Fälle hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung die Regel aufgestellt, daß an dessen Beweispflicht für die Unfreiwilligkeit des Hergangs bei dem behaupteten Unfall in der Regel keine hohen Anforderungen zu stellen sind, insbesondere wenn sich der Vorfall ohne Augenzeugen abgespielt hat, daß aber dieser Grundsatz dann nicht anwendbar ist, wenn in Hinsicht der Unfreiwilligkeit, insbesondere in der Richtung auf Selbstmord Bedenken ersterer Art bestehen, die scharfe Anforderungen nötig machen (RGZ. Bd. 145 S. 322 [327 f.]; Urteile vom 21. Mai 1935 VII 389/34 abgedr. JWPrW. 1935

§. 233, vom 22. Oktober 1935 VII 21/35 abgedr. *JRPrZ.* 1935
§. 364, vom 1. November 1935 VII 169/35 abgedr. in *WarnRspr.* 1936
Nr. 10, vom 5. November 1935 VII 107/35 abgedr. in *WarnRspr.* 1936
Nr. 9, vom 28. April 1936 VII 241/35 abgedr. *JRPrZ.* 1936 §. 183
und vom 5. Mai 1936 VII 297/35 abgedr. *JRPrZ.* 1936 §. 184).
Dieselben Grundsätze müssen entsprechend dann zur Anwendung
kommen, wenn es sich, wie hier, um die Frage handelt, ob ein Ein-
bruchsdiebstahl wirklich verübt oder vorgetäuscht worden ist.

Obwohl hiernach der Berufungsrichter die Beweisregel nach
dem ersten Anschein rechtsirrig angewendet hat, führt dies nicht zur
Aufhebung seines Urteils. Denn aus dem gesamten Inhalt der
Entscheidungsgründe ist zu entnehmen, daß er auch abgesehen vom
Beweise nach dem ersten Anschein auf Grund freier Beweiswürdigung
den vom Kläger zu führenden Beweis als erbracht ansieht. . . (Wird
näher ausgeführt.)